



Der Präsident

An die
Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Barbara Ostmeier, MdL
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Kiel, 24. Februar 2014

**Staatsleistungen an die Kirchen
Antrag der Fraktion der FDP (Drucksache 18/1258) mit Änderungsantrag der
Piraten (Umdruck 18/2174)**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit, zu den oben genannten Anträgen Stellung nehmen zu können.

Der Bund der Steuerzahler vertritt zahlreiche Mitglieder, die entweder selbst einer betroffenen Kirche angehören und/oder ihrer Bedeutung für die Gesellschaft eine große Wertschätzung entgegenbringen. Darum liegt es uns fern, den Kirchen die ihnen und ihren Leistungen gebührende Anerkennung abzusprechen.

Gleichwohl halten wir es für dringend überfällig, die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der evangelisch-lutherischen Landeskirche sowie der katholischen Kirche grundlegend zu reformieren. Den geltenden Beziehungen fehlt es an Struktur, Transparenz und damit zunehmend auch an Akzeptanz in weiten Teilen der Bevölkerung. Nach unseren heutigen Wertvorstellungen ist es nicht hinnehmbar, dass Verträge, die die Steuerzahler insgesamt belasten, weder Kündigungsrechte noch Änderungsklauseln für veränderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen aufweisen. Das Verständnis der Bürger dafür, dass heute noch „bis in alle Ewigkeit“ mit knappen Haushaltsmitteln des Landes Rechtsansprüche abgegolten werden, die vor 1919 (teilweise sogar vor vielen hundert Jahren) entstanden aber niemals ordentlich beziffert worden sind, dürfte annähernd gegen Null tendieren. Darum muss es auch im Interesse der beteiligten Kirchen liegen, die Rechtsverhältnisse zwischen dem Land Schleswig-Holstein und ihnen auf eine neue, möglichst allgemein akzeptierte, vertragliche Basis zu stellen.

Dabei muss nach unserer Vorstellung strikt getrennt werden zwischen Staatsleistungen, die die Kirchen für die Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse erhalten, und solchen Leistungen, die alte Rechtsansprüche abgelten.

1. Staatsleistungen für Kirchengaufgaben im Landesinteresse

Ohne jeden Zweifel erfüllen die Kirchen wichtige Aufgaben, die auch im Interesse des Landes Schleswig-Holstein liegen. Dazu gehören beispielsweise karitative und kulturelle Angebote, aber auch Aufgaben des Denkmalschutzes und beispielsweise die Seelsorge in besonderen Notlagen. Das besondere öffentliche Interesse an der Wahrnehmung dieser Aufgaben rechtfertigt die Gewährung von entsprechenden Zuwendungen aus dem Landeshaushalt. Dabei muss sich die Gewährung an den Grundsätzen orientieren, die auch für andere Zuwendungsempfänger gelten:

Die Zuwendungen müssen immer zweckgebunden gewährt werden, über ihre Verwendung ist ein entsprechender Nachweis zu führen. Dabei sollten allgemeine institutionelle Förderungen vermieden werden, stattdessen sind spezielle Leistungen zu definieren und zu fördern. Selbstverständlich muss die Zuwendungsgewährung der politischen Kontrolle und Prioritätensetzung unterworfen werden. Insofern sind die Zuwendungen jeweils projektbezogen zu beantragen, zu genehmigen und zu kontrollieren.

Einige Aufgaben der Kirchen, die im Interesse des Landes liegen (z.B. Denkmalpflege), erfordern eine mittel- bis langfristige Planungssicherheit. Deshalb halten wir es für gerechtfertigt, entsprechende Zuwendungen auch für einen längeren Planungshorizont verbindlich zuzusagen. Es muss aber immer der Grundsatz gelten, dass veränderte Rahmenbedingungen und politische Prioritätensetzungen zu einer Veränderung der Zuwendungspraxis führen können. Deshalb sind „Ewigkeitsklauseln“ und automatische Dynamisierungen der Zuwendungspraxis abzulehnen.

2. Abgeltung von Rechtsansprüchen aus der Zeit vor 1919

Von den Zuwendungen für die Aufgabenerfüllung im öffentlichen Interesse strikt zu trennen ist die Erfüllung von Rechtsansprüchen der Kirchen aus der Zeit von vor 1919. Während erstere eine „freiwillige Leistung“ des Landes nach politischer Festlegung sind, handelt es sich bei den letzteren um (verfassungs-)rechtlich verbriefte Ansprüche. Es ist jedoch weder juristisch noch politisch zu begründen, warum diese Ansprüche entgegen eines klaren Verfassungsauftrages bereits aus der Weimarer Reichsverfassung von 1919 immer noch nicht geklärt und abgelöst worden sind. Es gibt noch nicht einmal eine fundierte Berechnung, in welcher Höhe diese Forderungen 1919 überhaupt bestanden haben. Hier besteht aus unserer Sicht dringender Handlungsbedarf, weil mit zunehmendem Zeitablauf die Bereitschaft der Bürger, diese Ansprüche überhaupt als berechtigt zu akzeptieren, weiter abnehmen wird. Dieses kann auch nicht im Interesse der anspruchsberechtigten Kirchen liegen.

Die berechtigten und nachgewiesenen Ansprüche der Kirchen müssen vom Staat schnellstmöglich abgelöst werden. Angestrebt werden sollte dabei ein bundesweit abgestimmtes Verfahren, weil letztlich auch ein Bundesgesetz Grundlage für die Ablösezahlung sein muss. Zunächst einmal müssen sehr kurzfristig die Berechnungsgrundlagen dafür festgelegt werden, in welcher Höhe etwaige Ansprüche anerkannt werden können. Dabei stehen nach unserer Auffassung die Kirchen als Anspruchsberechtigte eindeutig in der Bringschuld. Sie müssen zumindest die Höhe ihrer Ansprüche, die im Jahr 1919 begründet bestanden haben, nachweisen. Durch eine entsprechende Expertenkommission auf Bundesebene müssen die vorgelegten Anspruchsgrundlagen auf Stichhaltigkeit überprüft werden.

Im Anschluss kann dann – im Sinne des FDP-Antrages – berechnet werden, in welcher Höhe die seinerzeit berechtigten Ansprüche in der Zwischenzeit bereits getilgt worden sind. Daraus ergibt sich dann ein möglicherweise noch ausstehender Ablösebetrag, über dessen Tilgung erst diskutiert werden kann, wenn seine Höhe verbindlich festgelegt ist.

3. Reformauftrag des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Die Gesetzgebung über die Ablösung der berechtigten Kirchenansprüche gegen den Staat obliegt dem Bundestag. Auch die Einrichtung einer entsprechenden Kommission zur Festlegung der Grundsätze, der Anspruchsgrundlagen und der Berechnung der Anspruchshöhe kann sinnvoller Weise nur auf Bundesebene eingerichtet werden. Hierzu ist ein gemeinsames Vorgehen von Bund und Ländern unabdingbar. Der Schleswig-Holsteinische Landtag kann hier lediglich die Landesregierung zu einer entsprechenden Initiative über den Bundesrat auffordern.

Gleichwohl gibt es aus unserer Sicht bereits heute einen akuten Reformbedarf, den der Landtag bzw. die Landesregierung in eigener Zuständigkeit abarbeiten kann:

Die bereits laufenden Gespräche der Landesregierung mit den Kirchen über die bestehenden Staatskirchenverträge müssen das Ziel einer einvernehmlichen Kündigung mit einer Neuverhandlung der Vertragsbeziehungen verfolgen. Dabei muss erreicht werden, dass die bislang gezahlten jährlichen Leistungen an die nordelbische evangelisch-lutherische Kirche und die katholische Kirche aufgesplittet werden in Beträge, die der Ablösung berechtigter Rechtsansprüche dienen und solche, die als Zuwendungen für Leistungen im öffentlichen Interesse angesehen werden. Die Ablösebeträge für bestehende Rechtspositionen müssen in die angestrebten Berechnungen auf Bundesebene eingebracht werden. Die „freiwilligen“ Zuwendungen des Landes Schleswig-Holstein müssen auf eine Rechtsgrundlage gestellt werden, die den allgemeinen Grundsätzen des Zuwendungsrechts entspricht.

An einer solchen Lösung müssten nach unserer Einschätzung auch die Kirchen ein erhebliches Interesse haben. Denn sie können nicht tatsächlich davon ausgehen, dass die derzeit vom Land getragenen Leistungen in dieser Höhe mit der festgelegten Dynamisierung bis in alle „Ewigkeit“ fortgesetzt werden. Eine neue Rechtsgrundlage schafft auch für die Kirchen Rechtssicherheit. Zudem vermindert die Einigung auf einen Zuwendungsanteil die Summe der bereits abgegoltenen Rechtsansprüche. Insofern gibt es auch ein wirtschaftliches Interesse der Kirchen an einer Aufteilung der Staatsleistungen in Ablösebeträge und allgemeine Zuwendungen.

Gern erläutern wir unsere Position in persönlichen Diskussionen oder im mündlichen Vortrag.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr



(Dr. Aloys Altmann)
Präsident